

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Januar
Februar 2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Neues aus den Bereichen Digitalisierung und Urheberrecht
-

→ Steuern aktuell

- Wie beurteilt die Finanzverwaltung Auswirkungen der Energiekrise auf Verrechnungspreise?
- Änderungen für elektronisch übermittelte Nachrichten seit dem 1. Januar 2023
- Urteilsverkündung des Obersten Verwaltungsgerichts in Sachen Abzug der Verlustvorträge nach Anpassung von Verrechnungspreisen
- Neues Schreiben der Generalfinanzdirektion über den Erlass steuerlicher Nebenleistungen
- Das Oberste Verwaltungsgericht hat Geschäftsmodelle in der Pharmaindustrie beurteilt



→ Recht aktuell

Neues aus den Bereichen Digitalisierung und Urheberrecht

Zum neuen Jahr trat in der Tschechischen Republik die sog. „Button-Regelung“ des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verbraucherschutzgesetzes in Kraft, aber auch in den Bereichen Digitales und Urheberrechte tut sich einiges.

von Lenka Hanková, Alice Kubová Bártková
Rödl & Partner Prag

Data Boxes verpflichtend für weitere Personen

Seit dem 1. Januar 2023 werden automatisch und sukzessive elektronische Briefkästen (Data Boxes) für alle juristischen Personen und alle natürlichen Person (Unternehmer) eingerichtet, die über eine entsprechende Identifikationsnummer (IČO) verfügen. Die elektronischen Briefkästen ermöglichen eine Zustellung von Nachrichten nicht nur von staatlichen und öffentlichen Stellen (diese Funktion kann nicht abgeschaltet werden), sondern auch von privatrechtlichen Subjekten (ein Zugang von diesen kann gegebenenfalls deaktiviert werden). Bei beiden Nachrichtentypen gilt mit dem Zeitpunkt des Einloggens in den Briefkasten durch den Nutzer oder nach 10 Tagen ab Zustellung der Nachricht in den elektronischen Briefkasten die Fiktion einer Zustellung. Falls Sie also einem Schuldner eine Zahlungsaufforderung zusenden möchten, sollten Sie zunächst kontrollieren, ob ihm eine solche Nachricht auch tatsächlich in den elektronischen Briefkasten zugestellt werden kann.

E-FBL – Digitalisierung im Transportwesen

Speditionsunternehmen werden sich auch für die neuesten Informationen von der FIATA (International Federation of Freight Forwarders Associations) interessieren, die für ihre Mitglieder die Möglichkeit geschaffen hat, papierlose Frachtbriefe (FIATA Bill of Lading – eFBL) in einem sicheren digitalen Format auf Basis der Blockchain-Technologie zu

verwenden. Wir bereiten weitere Informationen vor, da die Verwendung dieser eFBL im tschechischen Rechtssystem ihre Besonderheiten hat.

Novelle des Urhebergesetzes und Änderungen bei der Regelung von Lizenzen im bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik

Ist Ihnen aufgefallen, dass Google bei der Suche nach einem Artikel aus elektronischen Periodika nicht mehr einen Auszug des Textes anzeigt, sondern mehr oder weniger nur den Titel? Grund dafür ist eine Novelle des tschechischen Urheberrechts-gesetzes, die am 5. Januar 2023 in Kraft trat: Anbieter von Online-Diensten müssten nämlich den Herausgebern von Druckerzeugnissen eine angemessene Vergütung für die Nutzung eines Artikels oder eines Teils eines Artikels zahlen.

Darüber hinaus werden in der Novelle die Bedingungen für die Haftung von Anbietern von entsprechenden digitalen Diensten für die Teilung von Inhalten online (Plattformen wie YouTube oder ulož.to) für illegale Inhalte, die von Nutzern hochgeladen werden, präzisiert. Diese Plattformen müssen sich „nach besten Kräften“ bemühen, eine Lizenz vom Urheber zu erhalten, und, falls ihnen dies nicht gelingt, die Veröffentlichung rechtsverletzender Inhalte verhindern. Wenn der Urheber jedoch die Plattform selbst auf eine Verletzung hinweist, muss die Plattform den Zugang zu den illegalen Inhalten blockieren oder die Inhalte löschen und versuchen, deren erneutes Hochladen zu verhindern.

Weitere neue gesetzliche Lizenzen gibt es für automatisierte Text- oder Datenanalysen, für

die Nutzung von Werken, die nicht auf dem Markt erhältlich sind, für digitales Lernen oder für Nachahmungen. Die Gesetzesnovelle wird auch all jene erfreuen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Radio- oder Fernsehsendungen für einen kleinen Personenkreis ohne Gewinnabsichten zugänglich machen (z.B. durch ein Radio in einem Friseursalon), da sie für diese Geräuschkulisse keine unangenehmen Gebühren mehr zahlen müssen.

Wesentliche Änderungen gibt es auch bei der Regelung von Lizenzgebühren im Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik – Lizenzgebühren können nur noch in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Branchen als Festbetrag vereinbart werden. Außerdem wird eine Verpflichtung des Lizenznehmers eingeführt, den Urheber regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und in angemessenem Umfang über die Nutzung der Lizenz und von Unterlizenzen zu informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.bartkova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Wie beurteilt die Finanzverwaltung Auswirkungen der Energiekrise auf Verrechnungspreise?

Am 20.12.2022 wurde auf der Webseite der Finanzverwaltung das Schreiben betreffend die Auswirkungen der Energiekrise auf die Kalkulation der Verrechnungspreise veröffentlicht.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Es wurde vor allem beurteilt, ob Routineunternehmen – Gesellschaften, die nur beschränkte Funktionen ausüben und niedrige Risiken tragen (und die die Preise für ihre Produkte nach der Kostenaufschlagsmethode kalkulieren) – die stark steigenden Energiepreise (bzw. auch steigende Preise für andere Inputs) in ihren Verrechnungspreisen in voller Höhe zu berücksichtigen haben.

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass auf die Energiekrise dieselben Grundsätze anzuwenden sind wie auf die Corona-Krise und weist dabei auf ihr Schreiben zu diesem Thema.

Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass bei Anwendung der Kostenaufschlagsmethode durch Routineunternehmen in die Kostenbasis alle angefallenen Kosten, d.h. auch die steigenden Energiepreise, einbezogen werden sollen. Die Verrechnungspreise bestehen dabei aus der Kostenbasis,

der ein marktüblicher Gewinnzuschlag zugerechnet wird. Die stark steigenden Energiekosten sollten im Gewinnzuschlag berücksichtigt werden, da es zu erwarten ist, dass der marktübliche Gewinnzuschlag u.a. wegen der Energiekrise vermindert wird.

Obwohl wir der Ansicht sind, dass dieser Ansatz im Allgemeinen vertretbar ist, kann die Praxis komplizierter sein. Produktionsgesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern nehmen zahlreiche Funktionen wahr und tragen viele Risiken, auch in Bezug auf die Energiebeschaffung. Sie können dabei entgegenwirkende Maßnahmen ergreifen und diverse Geschäftsbedingungen vereinbaren. Sollte eine solche Produktionsgesellschaft über den Energieanbieter selbst entscheiden und Energiepreise und Bedingungen für die Energieversorgung vereinbaren, ist eine volle Nachbelastung der Muttergesellschaft mit Mehrkosten nach Verrechnungspreisgrundsätzen nicht immer richtig. Da die Höhe der Energiepreise und die Preissteigerung durch Produktionsgesellschaften mindestens teil-

weise gesteuert werden können, sollten diese teilweise auch die damit verbundenen Risiken tragen (d.h. die entstandenen Mehrkosten).

Zu den Abnehmern eines Routineunternehmens können neben seiner Muttergesellschaft (oder einer Gesellschaft, der zahlreiche Entscheidungsbefugnisse zustehen) auch andere verbundene Unternehmen gehören. Werden die Produkte an verbundene Routine-Vertriebsunternehmen verkauft, ist es sicherlich nicht angebracht, solche verbundenen Abnehmer mit den angestiegenen Energiekosten zu belasten und dadurch deren Gewinne zu mindern (es sei denn, dass die Muttergesellschaft die Gewinnzuschläge dieser Routineunternehmen dem entsprechend anpasst).

Die Finanzverwaltung weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass die Energiemehrkosten in der Kostenbasis durch einen niedrigeren Gewinnzuschlag „ausgeglichen“ werden, der bei allen Unternehmen (d.h. auch bei Dritten) durch die Energiekrise vermindert wird. Bei Verteidigung der im Jahre 2022 berechneten Verrechnungspreise wird es jedoch nicht einfach sein, Vergleichszahlen zu finden, die eine niedrigere Profitabilität berücksichtigen. Noch in mehreren Folgejahren werden die Datenbanken Vergleichszahlen aus den Jahren vor der Energiekrise anbieten. Wie in der Corona-Krise kann eine makroökonomische Analyse der Rezession in einzelnen Branchen vorgenommen werden, es wäre dennoch sinnvoll, individuelle Maßnahmen zu treffen und zu prüfen, ob die Nachbelastung mit

vollen Energiemehrkosten bei der Kalkulation der Verrechnungspreise nach dem Funktions- und Risikoprofil der jeweiligen Unternehmen gerechtfertigt ist.

Das aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung bildet unserer Ansicht nach eine gute Grundlage, die sicherlich bald um detaillierte praktische Beispiele erweitert wird. In den nächsten Ausgaben unseres Newsletters werden wir Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Ist für Ihre Gesellschaft dieses Thema von Bedeutung und hat Ihre Unternehmensgruppe wegen der Energiekrise die Verrechnungspreise anzupassen, sind wir gerne bereit, mit Ihnen drohende Risiken zu besprechen und Ihnen Argumente für die Verteidigung der Verrechnungspreise bei einer Außenprüfung zu empfehlen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Steuern aktuell

Änderungen für elektronisch übermittelte Nachrichten seit dem 1. Januar 2023

Im vergangenen Jahr erging ein Urteil des Oberstes Verwaltungsgerichts, durch das mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Zustellungsfiktion für elektronisch übermittelte Nachrichten geändert wird. Für Empfänger von elektronisch übermittelten Nachrichten – Bürger und Steuerpflichtige – ist diese Regelung vorteilhaft, da die Frist für die Zustellung von elektronischen, noch nicht geöffneten Nachrichten verlängert wird.

Petr Koubovský, Ilona Shapoval
Rödl & Partner Prag

Durch das Gesetz Nr. 300/2008 Gbl. über elektronische Verwaltungsdienste wurde die Zustellungsfiktion für elektronisch übermittelte Nachrichten eingeführt. Nach dieser Fiktion gilt ein von einer Behörde versandtes Dokument (eine elektronisch

übermittelte Nachricht) nach Ablauf von zehn Tagen nach ihrem Eingang als zugestellt, unabhängig davon, ob es geöffnet wurde.

Nach bisherigen Gerichtsurteilen wurde der Grundsatz, dass der Zustellungstag auf den nächsten Arbeitstag verschoben wird, nur für Zustellungen durch Postdienstleister verwendet. Wird eine Databox verwendet, haben der Benutzer

jedoch die Möglichkeit, die Nachricht innerhalb der unbeschränkten Frist von zehn Tagen zu öffnen.

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 2022 (AZ 4 Afs 264/2018-85) bringt jedoch eine grundsätzliche Änderung der Auslegung des § 17 Abs. 4 des o.g. Gesetzes. Durch das Gericht wurde ein Streit zwischen dem Finanzamt und einer Gesellschaft über Verspätungszuschläge für eine verspätete Abgabe der Kontrollmeldung und die Anwendung der Zustellungsfiktion beurteilt. Da die entsprechende Nachricht am Sonntag zugestellt wurde, sollte nach Auffassung der Gesellschaft die Regelung der Abgabeordnung angewandt werden, dass als Zustellungstag erst der nächste Arbeitstag gilt. Die Vierte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts war jedoch mit den früheren Gerichtsreihen nicht einverstanden, der Streit musste durch die erweiterte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts entschieden werden. Die Databox-Benutzer können nun seit dem 1. Januar 2023 von einer neuen Regel ausgehen, nach der keine Zustellung von

elektronisch übermittelten Nachrichten samstags, sonntags und an Feiertagen erfolgt, wenn die Dokumente von Benutzern selbst nicht geöffnet werden. Als letzter Tag der Zustellungsfiktion gilt nunmehr der nächste Arbeitstag.

Wegen dieser neuen Auslegung weisen wir auch darauf hin, dass diese Änderung vor allem bei einem anschließenden Lauf von anderen gesetzlichen Fristen (z.B. Einspruchsfristen) zu beachten ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern aktuell

Urteilsverkündung des Obersten Verwaltungsgerichts in Sachen Abzug der Verlustvorträge nach Anpassung von Verrechnungspreisen

Das Oberste Verwaltungsgericht hat über den Abzug Verlustvorträge, die nach Anpassung der Verrechnungspreise bei einer in Deutschland durchgeführten Außenprüfung entstanden sind – über die Kürzung des handelsrechtlichen Ergebnisses –w entschieden.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Das deutsche Finanzamt hat die Verrechnungspreise, die zwischen einer deutschen Gesellschaft und ihrer tschechischen Tochtergesellschaft vereinbart wurden, angefochten und über den teilweisen Nichtabzug der Aufwendungen der deutschen Gesellschaft für den Erwerb von Erzeugnissen entschieden.

Die tschechische Gesellschaft hat als Reaktion auf diese Entscheidung eine Berichtigungserklärung abgegeben, in der die Umsatzer-

löse aus den an ihre deutsche Muttergesellschaft gelieferten Erzeugnissen und das zu versteuernde Einkommen vermindert wurden, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das tschechische Finanzamt hat keine Einwendungen erhoben.

In der Berichtigungserklärung war ein Steuerverlust ausgewiesen, der durch die tschechische Gesellschaft bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte in einem der folgenden Veranlagungszeiträume abgezogen werden sollte. Da ein neu entstandener Steuerverlust nach dem damaligen Steuerrecht bei Abgabe einer Berichtigungserklärung nicht als Verlustvortrag abgezogen

werden konnte (Jahr 2011) und ein Verlustrücktrag damals unzulässig war, hat die Gesellschaft entschieden, den Steuerverlust im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens abzuziehen. Mit Verweis darauf, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht erfüllt waren, hat das Finanzamt das Wiederaufnahmeverfahren nicht akzeptiert. Auch das Argument, dass dadurch eine Doppelbesteuerung vermieden wird, wurde zurückgewiesen, da die Doppelbesteuerung, die sich aus der deutschen Außenprüfung ergab, einen anderen Veranlagungszeitraum betraf. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte daraufhin die Auffassung des Finanzamts.

Da die „harte“ Voraussetzung für den Abzug der Verlustvorträge inzwischen abgebaut wurde (und nunmehr nicht mehr ein Verlustvortrag, sondern auch ein Verlustrücktrag zulässig sind), kann momentan ein Verlustrücktrag vorgenommen werden, wenn die Festsetzungsfrist für den jeweiligen Veranlagungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Wir empfehlen Ihnen, solche Fälle bei Ihren verbundenen Unternehmen zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Beurteilung von Voraussetzungen für eine sekundäre Anpassung von Verrechnungspreisen und bei einem eventuellen Verlustrücktrag beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neues Schreiben der Generalfinanzdirektion über den Erlass steuerlicher Nebenleistungen

Die Generalfinanzdirektion hat das Schreiben Nr. GFD-D-58 erlassen, das die Maßnahmen der tschechischen Finanzverwaltung bei Entscheidungen über den durch die Abgabenordnung geregelten Erlass steuerlicher Nebenleistungen erläutert. Das neue Schreiben ersetzt die Schreiben Nr. GFD-D-47. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass das neue Schreiben keine wesentlichen neuen Informationen enthält.

Im Schreiben sind detailliert schwerwiegende Verstöße gegen das Steuerrecht und die Bilanzierungsvorschriften erläutert, die den Erlass steuerlicher Nebenleistungen ausschließen, wobei das Schreiben u.a. entscheidende Umstände für die Beurteilung dieser Verstöße durch die Finanzbehörden definiert.

Das Schreiben berücksichtigt auch die jüngste Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts, nach der die Finanzbehörden auch andere Umstände (z.B. die Art oder In-

tensität der Verletzung der Steuerpflichten) zu prüfen hat, und gibt den Steuerpflichtigen damit zusätzliche Argumente für einen (auch teilweisen) Erlass steuerlicher Nebenleistungen.

Darüber hinaus wurde die Aufstellung der zulässigen Gründe für verspätete Steuerzahlungen leicht geändert. Erfüllt der Steuerpflichtige einen dieser Gründe, dürfen die Finanzbehörden zumindest die steuerlichen Nebenleistungen nur teilweise festsetzen, wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch andere als die im Schreiben ausdrücklich genannten gerechtfertigten Gründe berücksichtigt werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Adam Macek, LL.M.
adam.macek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Das Oberste Verwaltungsgericht hat Geschäftsmodelle in der Pharmaindustrie beurteilt

Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte, dass niedrige Verkaufspreise für preisregulierte Arzneimittel durch Marketingleistungen ausgeglichen werden können.

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht prüfte den Fall ELI LILLY. Das Urteil betraf einen Rechtsstreit, in dem eine tschechische Gesellschaft eine Klage gegen die Finanzdirektion erhob und versuchte, das Urteil des Amtsgerichts in Prag aufzuheben, das die vorherige Entscheidung des Finanzamtes bestätigte. Im Rechtsstreit ging es um die Beurteilung, ob der Vertrieb von Medikamenten und die durch die Vertriebsgesellschaft erbrachten Marketingleistungen umsatzsteuerlich einen einzigen Umsatz darstellen. Der Fall wirkt sich jedoch auch auf die Verrechnungspreise aus.

Bei der Beurteilung der Verrechnungspreise ist es interessant, dass das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8.12.2022 bestätigte, dass der Gesellschaft neben dem Entgelt für den verlustbringenden Vertrieb von Medikamenten auf tschechischem Markt auch ein Entgelt für Marketingleistungen gewährt werden konnte. Das Entgelt für Marketingleistungen von einem verbundenen Unternehmen stellte de facto eine Ausgleichszahlung nach § 23 Abs. 7 EStG dar und ermöglichte der Gesellschaft, einen Steuergewinn zu erzielen.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Umsatz von Pharmaunternehmen, der in Tschechien durch die Regulierung von Medikamentenpreisen begrenzt ist, durch Marketingleistungen nicht erhöht werden kann, da die Preise in diesem Fall die regulierten Medikamentenpreise übersteigen würden. Daher sind für den Medikamentenmarkt andere Grundsätze als in anderen nicht regulierten Branchen anzuwenden – die Erbringung von Marketingleistungen ist umsatzsteuerlich als gesonderter Umsatz anzusehen, bei Beurteilung der Verrechnungspreise (d.h. kör-

perschaftsteuerlich) sind die Marketingleistungen jedoch mit dem Medikamentenverkauf auf dem inländischen Markt verbunden. Verrechnungspreistechnisch kann der Verkauf von Medikamenten ohne Marketingleistungen nicht funktionieren.

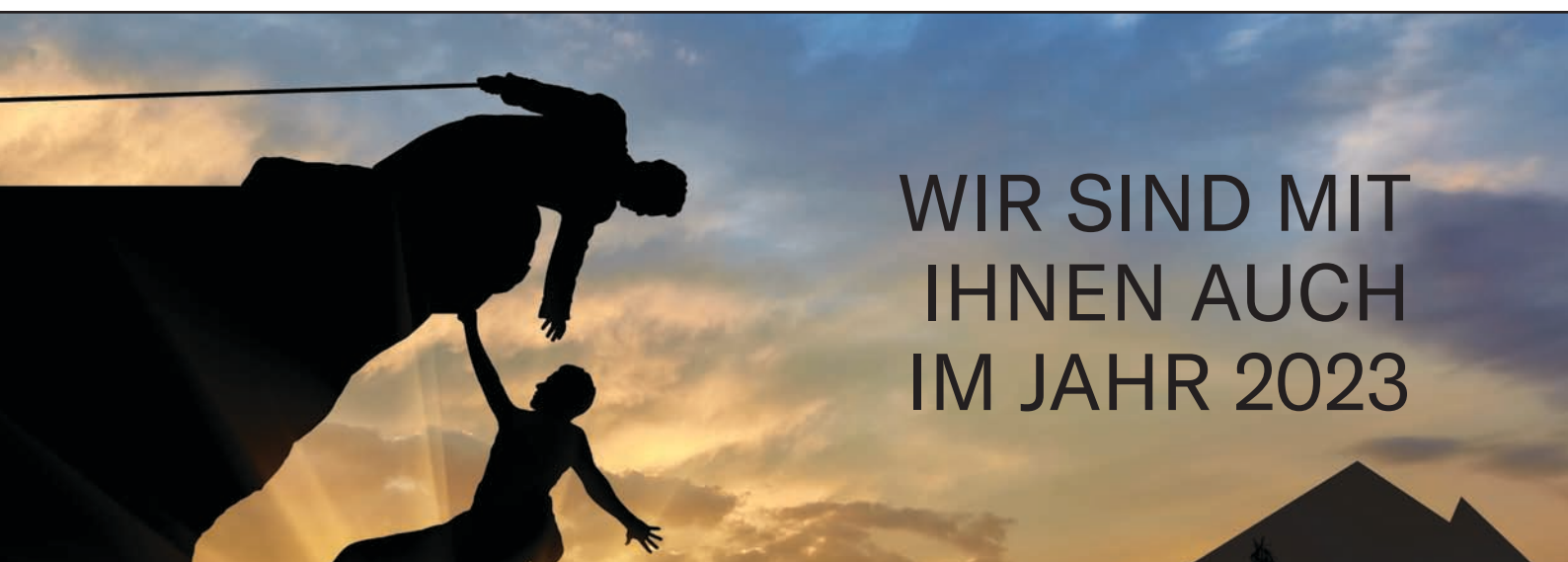
In der Praxis bedeutet es, dass bei der Prüfung der marktüblichen Gewinnzuschläge von Gesellschaften, die auf dem regulierten pharmazeutischen Markt tätig sind, der aggregierte Ansatz anzuwenden ist, wobei der Vertrieb und die Marketingleistungen als eine einzige Tätigkeit zu beurteilen sind. Davon ist selbstverständlich die Wahl von Vergleichsunternehmen abhängig, da für die Prüfung der marktüblichen Gewinnzuschläge ausschließlich Gesellschaften zu wählen sind, die gleiche Merkmale aufweisen.

Wir sind der Ansicht, dass durch dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt wurde, wie verbundene Unternehmen, die in der regulierten Pharmabranche tätig sind, ihre Verrechnungspreise zu kalkulieren haben. Des Weiteren wurde bestätigt, dass ein Ausgleich durch eine andere Leistung angebracht ist, wenn die Vertriebsgesellschaften wegen der stark regulierten Medikamentenpreise keine hinreichende Rentabilität erzielen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
soudní znalec
(Gerichtssachverständiger CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com



WIR SIND MIT
IHNEN AUCH
IM JAHR 2023

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JANUAR-FEBRUAR 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.